



# Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 1/2016

## Inhalt

### Kurze Mitteilungen

Erhöhung der Regelbedarfsstufen in der Sozialhilfe ab 1. Januar 2016.....	1
31. Oktober 2017 – gesetzlicher Feiertag .....	1
Pflegemindestlohn für Betreuungskräfte in der Pflege .....	1

<b>Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b> .....	2
---	---

### Hinweise und Informationsmedien

Leitfaden ALG/Sozialhilfe .....	2
Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Fluchthintergrund .....	3
worker – Ausbildungs- und Arbeitsplatzbörse für Flüchtlinge .....	3
Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls .....	3
Flüchtlingshilfe im Bistum Essen.....	3

### Migranten

Asyl- und Flüchtlingsrecht im Überblick (Stand: November 2015) .....	5
Arbeitsaufnahme durch Flüchtlinge, Asylsuchende, Asylbewerber, Asylberechtigte, Geduldete und sonstige nicht abschiebbare Ausländer .....	9

## Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

**Verantwortlicher Redakteur:** Heinz-Gert Papenheim.

**Herausgeber:** Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.  
Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen,  
soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.



## Kurze Mitteilungen

### Erhöhung der Regelbedarfsstufen in der Sozialhilfe ab 1. Januar 2016

Die Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII (Sozialhilfe) werden ab dem 1. Januar 2016 um 1,24 Prozent erhöht.

Stufe	Regelbedarfsstufen nach SGB XII	Leistungen ab 01.01.2016
1	Volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende	404 Euro
2	Volljährige Ehe- oder Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft (= gemeinsamer Haushalt) jeweils	364 Euro
3	Sonstige Volljährige in einer Bedarfsgemeinschaft	324 Euro
4	Kinder vom 14. bis zum 18. Geburtstag jeweils	306 Euro
5	Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag jeweils	270 Euro
6	Kinder bis zum 6. Geburtstag jeweils	237 Euro

– *BGBI I 2015, 1788*

### 31. Oktober 2017 – gesetzlicher Feiertag

Der 31. Oktober 2017 ist in Nordrhein-Westfalen Feiertag im Sinne des § 1 Absatz 1 des Feiertagsgesetzes NW. Die gesetzliche Regelung ist auf den 31. Oktober 2017 als den 500. Jahrestag der Reformation beschränkt.

– *GVBl. NRW 2015, 496*

### Pflegemindestlohn für Betreuungskräfte in der Pflege

Die Mindestlohnverordnung für die Pflegebranche erfasst seit dem 1. Oktober 2015 auch die in Pflegebetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, die im Rahmen der von ihnen ausübenden Tätigkeiten in nicht unerheblichem Umfang gemeinsam mit Bewohnern tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden als

- ▶ Betreuungskräfte insbesondere von dementen Personen,
- ▶ Alltagsbegleiterinnen und -begleiter sowie
- ▶ Assistenzkräfte.

Der Pflegemindestlohn beträgt für diese Mitarbeiter seit dem 01.10.2015 zunächst 9,40 Euro pro Stunde (NRW). Er erhöht sich ab Januar 2016 auf 9,75 Euro und ab Januar 2017 auf 10,20 Euro.

– *www.der-mindestlohn-wirkt.de/... Mindestlohnverordnung in der Pflegebranche*

## Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Bundesgesetzblatt

([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))

Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes.....	2015, 1610
Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.....	2015, 1722
Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 .....	2015, 1788
Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.....	2015, 1789
Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher .....	2015, 1802

### Ministerialblatt für das Land NRW

([www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de))

Gesetz über die Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in Nordrhein-Westfalen.....	2015, 496
Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen .....	2015, 539

### Gemeinsames Ministerialblatt

([www.gmbl-online.de](http://www.gmbl-online.de))

Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge .....	2015, 417
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches.....	2015, 426
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten .....	2015, 499

## Hinweise und Informationsmedien

**Jäger, Frank/Thomé, Harald (Hrsg.)**

### Leitfaden ALG/Sozialhilfe

*DVS Verlag, Frankfurt am Main, Stand 01.09.2015, 594 Seiten,  
13,50 Euro einschl. Versandkosten, Bestellungen nur über [www.dvs-buch.de](http://www.dvs-buch.de)*

Der Leitfaden informiert alphabetisch gegliedert verständlich, konkret, zuverlässig und stets kritisch auf die häufig rechtswidrige Verwaltungspraxis bezogen auf,

- ▶ Rechtsansprüche auf Leistungen nach dem SGB II, auf Sozialhilfe nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Seiten 1 bis 433) sowie
- ▶ Rechtsschutzmöglichkeiten der Leistungsberechtigten (Seiten 434 bis 580).

Für Berater und Betroffene nicht zuletzt wegen der schnellen Zugriffsmöglichkeit auf die gesuchte Information unverzichtbar.

## **Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Fluchthintergrund**

Die Bundesagentur für Arbeit informiert über den Zugang zum Arbeitsmarkt, das Arbeitserlaubnisverfahren, den Zugang zu Förderleistungen und den Zugang zu Ausbildungsförderungen für junge Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge z. B. zu Einstiegsqualifizierungen und Maßnahmen bei einem Arbeitgeber zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Stand: Oktober 2015).

– [www.arbeitsagentur.de/...](http://www.arbeitsagentur.de/...) *Menschen mit Fluchthintergrund*

Informationen über die rechtlichen Regelungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge sind auch zu finden u. a. auf den Webseiten

- ▶ [www.einwanderer.net/...](http://www.einwanderer.net/...) *Zugang zum Arbeitsmarkt*
- ▶ [www.bamf.de/...](http://www.bamf.de/...) *FAQ – Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen*

## **workeer – Ausbildungs- und Arbeitsplatzbörse für Flüchtlinge**

workeer ist die erste Ausbildungs- und Arbeitsplatzbörse Deutschlands, die sich speziell an Flüchtlinge richtet. Mit der Plattform soll ein geeignetes Umfeld geschaffen werden, in dem diese besondere Gruppe von Arbeitssuchenden auf passende Arbeitgeber trifft. Mit Hilfe eines Filters können Arbeitgeber passende Bewerber und Flüchtlinge passende Arbeitgeber finden.

– [www.workeer.de](http://www.workeer.de)

## **Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls**

Die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz befasst sich mit grundsätzlichen und aktuellen Fragen des Kirchenasyls als einer Form des gewaltlosen zivilen Ungehorsams, orientiert über die Grundlagen des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ und gibt denen, die Verantwortung für ein Kirchenasyl übernehmen, Hinweise für die Praxis u. a. auch zu der Frage, in welchen Fällen ein Kirchenasyl sinnvoll ist.

– [www.dbk-shop.de/...](http://www.dbk-shop.de/...) *Handreichung ...*

## **Flüchtlingshilfe im Bistum Essen**

### **Informationen, Fakten und Hilfsmöglichkeiten für Ehrenamtliche in Pfarreien und Gemeinden**

Das Bistum Essen und der Caritasverband für das Bistum Essen e. V. haben eine 32-seitige Broschüre mit vielen Hintergrund-Informationen und konkreten Tipps für Ehrenamtliche entwickelt, die sich für Flüchtlinge einsetzen. Informiert wird u. a. über Aufenthaltsstatus, Asylverfahren, Arbeitsmöglichkeiten, Wohnen, Medizinische Versorgung, Soziale Grundleistungen, Krippen- und Kindergartenbesuch, Schule und Ausbildung, Bildungspaket, Aufgaben der Sozialberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge, Hilfen bei Ablehnung des Asylantrags, Begleitung, Freizeitgestaltung, Hilfen für Kinder und Jugendliche, Patenschaften, Sprache lernen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Ausübung der Religion, Spenden und Grenzen ehrenamtlicher Arbeit.

– [www.caritas-essen.de/themen/fluechtlinge/fluechtlingsbroschuere](http://www.caritas-essen.de/themen/fluechtlinge/fluechtlingsbroschuere)



## Asyl- und Flüchtlingsrecht im Überblick (Stand: November 2016)

*Menschen ohne Bleibeperspektive sollen schneller in ihre Heimatländer abgeschoben und Menschen mit Bleibeperspektive früh und umfassend integriert werden. Diese Zielsetzungen haben Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, der Beschäftigungsverordnung und der Integrationskursverordnung zur Folge gehabt, die am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten sind.*

### 1. Unterscheidung nach dem Aufenthaltsstatus

Geflüchtete Menschen haben je nach der Art ihrer Fluchtgründe unterschiedliche Bleiberechte und Möglichkeiten der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. einer betrieblichen Ausbildung. Das Asylgesetz gilt nicht nur für Menschen, die wegen politischer Verfolgung Asyl suchen, sondern bezieht auch die Menschen ein, die aus anderen Gründen verfolgt werden, ihr Heimatland wegen der ernsthaften Gefahr für Leib und Leben verlassen oder sich zwar unberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, aber aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden.

Die Rechte und Pflichten geflüchteter Menschen hängen von ihrem Aufenthaltsstatus ab:

- ▶ **Asylberechtigt** sind nur Personen, die durch ihren Heimatstaat politisch verfolgt werden (§ 2 AsylG).
- ▶ **Flüchtlinge** sind Personen, die nicht vom Staat direkt, sondern von einer Partei oder Organisation wegen ihrer Rasse, ihrer Religion oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe verfolgt werden (§ 3 AsylG).
- ▶ **Subsidiärer Schutz** steht den Personen zu, die nicht verfolgt werden, sondern ihr Herkunftsland wegen der ernsthaften Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen bzw. innerstaatlichen bewaffneten Konflikts verlassen haben (§ 4 AsylG).
- ▶ **Alle anderen Personen, denen kein besonderer Schutz zusteht**, deren Abschiebung aber wegen Krankheit, Reiseunfähigkeit oder fehlenden Pass nicht möglich ist, können eine Duldung erhalten und sich damit legal in Deutschland aufhalten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Die Zulässigkeit einer Erwerbstätigkeit wird im Beitrag „Arbeitsaufnahme durch Flüchtlinge, Asylsuchende, Asylbewerber, Asylberechtigte, Geduldete und sonstige nicht abschiebbare Ausländer“ behandelt (siehe Seite 9 ff.).

### 2. Asylsuchende

Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18 AsylG). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22 AsylG) oder bei der

Ausländerbehörde bzw. der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19 AsylG).

## 2.1 Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)

Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt. Diese enthält die Angaben zur Person und ein Lichtbild des Ausländers sowie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung, in die sich der Ausländer zur Asylantragstellung unverzüglich zu begeben hat (§ 63a AsylG).

Die BüMA ist kein Identitätsnachweis. Ein qualifiziertes Papier bekommen die Flüchtlinge nicht. Ihre Pässe werden von der Asylaufnahmestelle einbehalten. Die förmliche „Aufenthaltsgestattung“ zur Durchführung des Asylverfahrens wird erst erteilt, wenn das Asylverfahren beim Bundesamt registriert ist.

Die Bescheinigung ist auf längstens einen Monat zu befristen. Sie soll ausnahmsweise um jeweils längstens einen Monat verlängert werden, wenn der Ausländer beispielsweise wegen Überlastung der Behörde oder wegen Krankheit den Asylantrag nicht unverzüglich stellen kann.

## 2.2 Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung

Asylsuchende sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen **Aufnahmeeinrichtung** zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG).

Abweichend davon sind Ausländer aus einem **sicheren Herkunftsstaat** (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet bzw. als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Als **sichere Herkunftsstaaten** gelten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29a AsylG).

## 2.3 Räumliche Beschränkung des Aufenthalts

Der Aufenthalt des Ausländers ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylG). Ohne Erlaubnis der Behörde darf er deren Bezirk nicht verlassen.

Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Sie erlischt jedoch in diesem Falle nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers fortbesteht, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 59a AsylG).

## 2.4 Dauernde Erreichbarkeit

Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer ver-



pflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein (§ 47 Abs. 3 AsylG).

### 2.5 Informationspflichten der Aufnahmeeinrichtung

Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin.

Die Aufnahmeeinrichtung benennt auch, wer dem Ausländer Rechtsbeistand gewähren kann und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Unterbringung und medizinische Versorgung beraten können (§ 47 Abs. 4 AsylG).

## 3. Asylbewerber

Einem Ausländer, der bei einer Außenstelle des Bundesamts um Asyl oder sonstigen internationalen Schutz nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG).

### 3.1 Antrag auf Asyl

Ein Asylantrag muss nicht ausdrücklich gestellt werden. Er liegt schon vor, wenn erkennbar ist, dass der Ausländer im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung bzw. einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht.

Mit jedem Asylantrag wird somit nicht nur die **Anerkennung als Asylberechtigter, sondern zugleich die Anerkennung als Flüchtling** und **sonstiger internationaler Schutz** beantragt. Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken.

Der Asylantrag ist **persönlich beim Bundesamt** zu stellen. Dazu nimmt das Bundesamt – ggfs. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers – die persönlichen Daten auf, fotografiert den Antragsteller und nimmt Fingerabdrücke ab. Kinder unter 14 Jahren sind davon ausgenommen (§§ 13-17 AsylG).

### 3.2 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

Innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Antragstellung erhält der Antragsteller eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene **Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung**, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist (§ 63 Abs. 1 AsylG). Dieses Dokument weist ihn gegenüber staatlichen Stellen als Asylantragstellenden aus und belegt, dass er sich rechtmäßig in Deutschland aufhält.

Die Aufenthaltsgestattung ist zu befristen. Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Frist bis zu drei, längstens jedoch bis zu sechs Monate (§ 63 Abs. 2 AsylG).

### 3.3 Aufenthalt

Die Erläuterungen in Abschnitt 2.2 bis 2.4 gelten für Asylbewerber entsprechend.

## 4. Abgelehnte Asylbewerber und Flüchtlinge

Wird der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling abgelehnt, ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Reist er nicht freiwillig aus, ist er abzuschicken (§ 34 AsylG; §§ 50, 58ff und 60 Abs. 10 AufenthG).

### 4.1 Verbot und Aussetzung der Abschiebung

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder seiner politische Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 AufenthG).

*Zu weiteren Abschiebungsverboten siehe § 60 Abs. 2ff AufenthG*

Zum Nachweis der Aussetzung der Abschiebung wird eine Bescheinigung erteilt (§ 60a Abs. 4 AufenthG).

### 4.2 Duldung

Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs 2,3,5 oder 7 AufenthG vorliegt. Sie **kann** erteilt werden wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (§ 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität bzw. Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (§ 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG).

## 5. Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge

Asylbewerber, die als Asylberechtigte oder als Flüchtling anerkannt werden, und Ausländer, denen ein besonderer Schutzstatus zuerkannt wird, erhalten eine befristete **Aufenthalts-erlaubnis** (§ 25 in Verbindung mit §§ 7ff AufenthG). Eine Niederlassungserlaubnis, die einen unbefristeten Aufenthalt gestattet, ist u. a. zu erteilen, wenn der Ausländer seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

*Zur Zulässigkeit einer Erwerbstätigkeit siehe den Beitrag „Arbeitsaufnahme durch Flüchtlinge, Asylsuchende, Asylbewerber, Asylberechtigte, Geduldete und sonstige nicht abschiebbare Ausländer“ (siehe Seite 9 ff.).*



## **Arbeitsaufnahme durch Flüchtlinge, Asylsuchende, Asylbewerber, Asylberechtigte, Geduldete und sonstige nicht abschiebbare Ausländer**

Geflüchtete Menschen haben je nach dem Stand des Asylverfahrens unterschiedliche Möglichkeiten der Aufnahme einer Beschäftigung bzw. einer betrieblichen Ausbildung. Ob und wann sie eine Beschäftigung aufnehmen dürfen, ist abhängig vom Aufenthaltsstatus und der Dauer ihres Aufenthalts.

### **Übersicht**

<b>1. Aufenthaltstitel und Erwerbstätigkeit – rechtliche Grundlagen</b> .....	9
1.1 Nebenbestimmungen im Aufenthaltstitel.....	10
1.2 Erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Erwerbstätigkeit.....	10
<b>2. Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit</b> .....	12
2.1 Ausschluss einer Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung .....	12
2.2 Erteilung der Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit nach dreimonatigem erlaubten Aufenthalt .....	12
2.2.1 Vorrangprüfung durch die Arbeitsagentur .....	12
2.2.2 Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit ohne Vorrangprüfung .....	13
2.2.3 Erwerbstätigkeit in Mangelberufen ohne Vorrangprüfung .....	14
2.3 Ausschluss der Erteilung einer Erlaubnis .....	15
<b>3. Gestattung der Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen</b> .....	15
<b>4. Abschluss einer begonnenen Ausbildung bei Ablauf einer befristeten Aufenthaltserlaubnis</b> .....	15
<b>5. Unbeschränkte Erwerbstätigkeit nach 48 Monaten</b> .....	16

### **1. Aufenthaltstitel und Erwerbstätigkeit – rechtliche Grundlagen**

Staatsangehörige aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel, der von der Ausländerbehörde erteilt wird.

Aus dem Aufenthaltstitel ergibt sich, ob sie eine Beschäftigung ausüben dürfen (§ 4 Abs. 3 AufenthG). Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bestimmt sich nach den Regelungen

- ▶ des Aufenthaltsgesetzes (§§ 18ff. AufenthG),
- ▶ der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Bei Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot müssen Ausländer mit einer **Geldstrafe und mit Abschiebung** rechnen.

Der Arbeitgeber kann wegen Steuerhinterziehung, Abgabenverstoß und Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung mit **Geld- und Freiheitsstrafe** bestraft werden (§ 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III).

### 1.1 Nebenbestimmungen im Aufenthaltstitel

Jeder Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung) muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. einer Berufsausbildung erlaubt ist. Arbeitgeber können somit stets aus dem Aufenthaltstitel erkennen, ob die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zulässig ist.

Aufenthaltstitel enthalten in der Regel eine der folgenden Nebenbestimmungen:

- ▶ **„Erwerbstätigkeit gestattet“** – Jede selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit und eine betriebliche Berufsausbildung ist zulässig und bedarf keiner weiteren Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.
- ▶ **„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“** – Jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit und jede betriebliche Ausbildung bedürfen einer weiteren Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, die in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen muss.
- ▶ **„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“** – Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. einer Berufsausbildung ist unzulässig, wenn beispielsweise eine Abschiebung akut bevorsteht.

Hat die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung zum Aufenthaltstitel von bestimmten Auflagen abhängig gemacht (Befristung der Zustimmung, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsbetrieb, Lage und Verteilung der Arbeitszeit), muss die Ausländerbehörde diese in den Aufenthaltstitel übernehmen.

### 1.2 Erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Erwerbstätigkeit

Erlaubnispflichtig ist die selbständige Erwerbstätigkeit und die Beschäftigung als Arbeitnehmer in persönlicher Abhängigkeit vom Arbeitgeber.

Als Beschäftigung gilt grundsätzlich auch die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen von **betrieblichen Berufsausbildungs-, Praktikanten- und Volontärverhältnissen**.

Dagegen liegt keine grundsätzlich erlaubnispflichtige Beschäftigung vor, wenn eine der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird:

**Berufsvorbereitende Praktika**, wenn diese **nicht mit dem Mindestlohn** zu vergüten sind (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung):

- ▶ Pflichtpraktika (Schule, Berufsausbildung, Studium),
- ▶ Berufsorientierungspraktika bis zu 3 Monaten,
- ▶ berufs- oder studienbegleitende Praktika bis zu 3 Monaten,
- ▶ Einstiegsqualifizierungen oder Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung.



**Hospitationen** bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die Hospitanten sich darauf beschränken Kenntnisse und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb zu sammeln. **Auslagen** dürfen ersetzt werden, die Zahlung eines Entgelts kann Probleme auslösen.

Flüchtlinge, an deren späterer Einstellung ein Arbeitgeber interessiert ist, können deshalb bis zum Ende der Wartezeit bzw. bis zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation als Hospitant in praktische Tätigkeiten, die Fachsprache und betriebliche Abläufe eingewiesen werden, die für die spätere Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit bedeutsam ist.

Hospitieren könnten beispielsweise ausländische Fachkräfte, die nicht beschäftigt werden dürfen, weil über die Anerkennung ihrer ausländischen Berufsabschlüsse noch nicht entschieden ist.

**Ehrenamtliche Tätigkeiten** sind nach Auffassung der Bundesagentur ebenfalls keine Beschäftigungen, wenn sie ohne Bindung an Weisungen und ohne Eingliederung in die betrieblichen Abläufe ausgeübt werden.<sup>1</sup>

Rechtliche Auseinandersetzungen und Risiken lassen sich evtl. durch vorherige Abstimmung mit der Ausländerbehörde vermeiden.

**Schulische Ausbildungen** in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz und Ausbildungen nach dem SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – sind grundsätzlich keine Beschäftigungen im Sinne der gesetzlichen Regelung. Ist die schulische Ausbildung aber einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen, besteht Erlaubnispflicht.

**Straßenmusikanten** üben in der Regel keine Beschäftigung aus.

**Betreuungs- und Pflegetätigkeiten** (Babysitter, Kinderbetreuer, sonstige Pflegekräfte) üben in der Regel keine Beschäftigung aus, wenn für die Erbringung der - in der Regel kurzfristigen - Dienstleistung Beweggründe caritativer, familiärer, freundschaftlicher oder nachbarschaftlicher Art im Vordergrund stehen. Es handelt sich in diesen Fällen um so genannte Gefälligkeitsverhältnisse oder um Nachbarschaftshilfe. Die Gewährung eines „Taschengeldes“ steht in diesen Fällen der Annahme der zustimmungsfreien Beschäftigung nicht entgegen.

**Beispiel:** Ein Flüchtling mäht für die Lehrerin, die ihm kostenlos Sprachunterricht erteilt, bei Bedarf den Rasen und erhält dafür jeweils 20 Euro.

**Teilnehmer an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme**, die nicht im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird, benötigen keine Zustimmung der Bundesagentur.

Zu weiteren Einzelheiten siehe die „DA AufenthG“ unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## 2. Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gelten je nach Dauer

<sup>1</sup> Bundesagentur, DA AufenthG, Abschnitt 1.02.2.04.

des Aufenthalts, der beabsichtigten Tätigkeit und dem Aufenthaltsstatus unterschiedliche Regelungen.

## **2.1 Ausschluss einer Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung**

Ausgeschlossen ist die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung, auch eine geringfügige Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet (§ 61 Abs. 1 AsylG).

## **2.2 Erteilung der Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit nach dreimonatigem erlaubten Aufenthalt**

Die Ausländerbehörde kann Ausländern mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung frühestens nach **dreimonatigem erlaubtem Aufenthalt** im Bundesgebiet die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestatten (§ 61 Abs. 2 AsylG; § 32 Abs. 2 und 5 BeschVO). Die Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Ausländerbehörde darf aber die Erlaubnis nur mit Zustimmung der **Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)** der Bundesagentur für Arbeit erteilen.

Die ZAV hat vor Erteilung der Zustimmung bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu 15 Monaten eine Vorrangprüfung und bis zur Aufenthaltsdauer von 48 Monaten eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchzuführen.

Einem Ausländer aus einem **sicheren Herkunftsstaat** gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des gesamten Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG).

### **2.2.1 Vorrangprüfung durch die Arbeitsagentur**

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung zustimmen, wenn

- ▶ sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben und
- ▶ für die Beschäftigung deutscher Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (EU- und EWR-Ausländer),
- ▶ sie durch Prüfung für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist und



- ▶ der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Für die Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können.

Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

### 2.2.2 Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit ohne Vorrangprüfung

Eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich für Ausländer mit Duldung oder Gestattung, wenn sie

- ▶ seit **15 Monaten ununterbrochen** erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten,
- ▶ einen anerkannten oder vergleichbaren **ausländischen Hochschulabschluss** besitzen und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung finden, in dem sie mindestens 37.128 Euro brutto im Jahr verdient und diese Beschäftigung ein „Mangelberuf“ ist (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte u. a.) oder
- ▶ einen **deutschen qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss** für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder
- ▶ einen **ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss** für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung besitzen und es sich um einen **Mangelberuf** aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt oder
- ▶ eine **befristete praktische Tätigkeit** (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist, und
- ▶ wenn durch **Rechtsverordnung** bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist (§ 61 AsylG, § 32 BeschVO).

Siehe dazu auch den Abschnitt 2.2.3.

Ab der Aufenthaltsdauer von 15 Monaten entfällt nur die Vorrangprüfung: Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nach wie vor erforderlich, weil die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen sind. Deshalb ist es nicht möglich, nach 15 Monaten die Nebenbestimmung „Jede Beschäftigung ist gestattet“ zu erhalten; denn es ist für jeden Einzelfall eine Arbeitserlaubnis zu beantragen.

### 2.2.3 Erwerbstätigkeit in Mangelberufen ohne Vorrangprüfung

Die Aufnahme einer Beschäftigung wird für Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung

oder Duldung erleichtert, die in einem Mangelberuf tätig werden wollen (§ 18 Abs. 4 AufenthG; § 6 BeschäftigungsVO).

Die Vorrangprüfung entfällt für Beschäftigungen in **Engpassberufen**. Es kommt bei diesen nicht mehr darauf an, ob bevorrechtigte Bewerber verfügbar sind, und ob der Ausländer eine angemessene Vergütung erhält.

Zu den Engpassberufen gehören u. a. folgende Berufe:<sup>2</sup>

- ▶ Altenpfleger
- ▶ Gesundheits- und Krankenpfleger
- ▶ Operationstechnischer Assistent
- ▶ Rettungsassistent
- ▶ Rettungssanitäter
- ▶ Hebammenhelfer
- ▶ Assistenzarzt
- ▶ Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin
- ▶ Internist
- ▶ Chirurg
- ▶ Augenarzt
- ▶ Dermatologe
- ▶ Neurologe
- ▶ Psychiater

Soweit für die Ausübung der Tätigkeit die Anerkennung eines ausländischen Qualifikationsnachweises erforderlich ist, muss diese vor der Einstellung des Flüchtlings eingeholt werden und vorliegen.

Die Sonderregelung gilt nicht für Menschen aus Staaten, die im Anhang der Beschäftigungsverordnung in einer Liste zusammengestellt sind (u. a. Afghanistan, Indien, Indonesien, Irak, Nepal, Pakistan, Peru und zahlreiche afrikanische Staaten).

*Siehe dazu auch den Beitrag: „Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen“.*

### 2.3 Ausschluss der Erteilung einer Erlaubnis

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit** allerdings nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder

<sup>2</sup> „Fachkräfte – Engpassanalyse“ der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW, Ausgabe 5 – Juli 2015 (wird ständig aktualisiert).



3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Nummer 1 und 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt (§ 60a Abs. 4 AufenthG).

### 3. Gestattung der Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen

Alle Ausländer, die einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen besitzen, können jede Erwerbstätigkeit ausüben, ohne dass es einer Erlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf (§§ 30–36 Aufenthaltsgesetz).

Diese Erleichterung begünstigt

- ▶ Ehegatten/gleichgeschlechtliche Lebenspartner,
- ▶ Kinder und
- ▶ Eltern oder sonstige Familienangehörige

mit einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Für sie gilt: „Erwerbstätigkeit gestattet“.

### 4. Abschluss einer begonnenen Ausbildung bei Ablauf einer befristeten Aufenthaltserlaubnis

Ausländer, die eine berufliche Ausbildung begonnen haben, müssen bei Ablauf einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung nicht mit einer sofortigen Ausweisung rechnen.

- ▶ Ist das Asylverfahren **noch nicht abgeschlossen**, wird die Aufenthaltsgestattung verlängert.
- ▶ Wird der Asylbewerber als **Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt** oder wurde ihm ein **anderweitiger Schutzstatus zuerkannt und entsprechend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt**, kann er seine Ausbildung abschließen; denn die Aufenthaltserlaubnis erlaubt jede Beschäftigung und wird in der Regel mehrmals solange verlängert, bis die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erfüllt sind.
- ▶ Endet das Asylverfahren **ohne Zuerkennung von internationalem Schutz**, können die Ausländerbehörden jungen Ausländern, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung aufnehmen möchten oder bereits während des Asylverfahrens aufgenommen haben, einen weiteren Aufenthalt bis zum Ende der Ausbildung ermöglichen. Dazu kann eine Duldung von einem Jahr erteilt bzw. soll eine bereits erteilte Duldung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Ausbildung noch fort dauert und mit einem Abschluss zu rechnen ist.

**Ausgenommen sind Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten.** Als sichere Herkunftsstaaten

gelten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29a AsylG).

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive auf einen Daueraufenthalt, der eine dauerhafte Beschäftigung ermöglicht, erteilt werden, wenn die Beschäftigung im erlernten Beruf fortgesetzt wird.

**Asylbewerber und Geduldete** aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea haben derzeit gute Chancen auf einen langfristigen bis dauerhaften Aufenthalt, weil Staatsangehörigen aus diesen Staaten in Asylverfahren zu einem hohen Anteil ein Schutzstatus zuerkannt wird.

## 5. Unbeschränkte Erwerbstätigkeit nach 48 Monaten

Nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet von 48 Monaten ist jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer und jede selbständige Tätigkeit ohne Zustimmung der Bundesagentur zulässig (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschVO).

Zum Nachweis kann in den Aufenthaltstitel die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen werden. Jedoch ist auch ohne diese Eintragung jede Erwerbstätigkeit zulässig.

### Hotline Arbeit und Leben in Deutschland

Für Fragen zur Beschäftigung geflüchteter Menschen (z. B. Einreise und Aufenthalt, Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse usw.) ist die „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BMAF) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingerichtet. Die Hotline ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 15 Uhr unter der Rufnummer +49 30 1815-1111 erreichbar.